HEISTERBORG STEUERNEWS



www.heisterborg.de



Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Markus Heming, Steuerberater bei Heisterborg

Sommer 2023

Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Als Anwender der sogenannten Durchschnittssatzbesteuerung bei der Umsatzsteuer lässt die Finanzverwaltung eine Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten ausdrücklich zu (Seite 2). Lesen Sie außerdem auf Seite 2, unter welchen Umständen der sogenannte Liquidationswert widerlegt werden kann. Auf Seite 3 informieren wir Sie über grunderwerbsteuerliche und umsatzsteuerliche Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Kauf von Waldflächen mit zur Abholzung bestimmtem Aufwuchs. Lesen Sie hierzu auch unseren Tipp zur Kaufpreisaufteilung auf Seite 3. Erfahren Sie schließlich auf Übertragung landwirtschaftlichen Betriebsvermögens einen Entnahmevorgang auf Seiten des Überlassers auszulösen.

> info@heisterborg.de Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0

Förderungen für klimafreundliches Heizen

Gebäudeenergiegesetzesnovelle

Die Bundesregierung hat im April 2023 ein Konzept für die Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes vorgestellt. Der Gesetzentwurf weist deutliche Verschärfungen hinsichtlich der Nutzung fossiler Brennstoffe als Heizenergie auf.

Das Wesentliche: Ab dem nächsten Jahr müssen neu eingebaute Heizanlagen zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Vier-Stufen-Förderkonzept

Zur Bewältigung der finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf klimafreundliche Heizanlagen ist ein Vier-Stufen-Förderkonzept geplant. Stufe 1 besteht aus der bislang bereits teilweise bestehenden Grundförderung, bei der Zuschüsse für einen Heizungstausch beantragt werden können. Stufe 2 besteht aus einem Klimabonus für eine beschleunigte Dekarbonisierung. Dieser Zuschuss soll einen möglichst raschen Tausch besonders schädlicher Konstanttemperaturkessel oder Kohleöfen bewirken. Stufe 3 besteht aus der Gewährung von Förderkrediten für einen Heizungstausch. Die Zuschüsse werden als Tilgungszuschüsse gewährt.

Abschreibung

Als vierte Säule bleibt die bereits bestehende Sonderabschreibung nach § 35 c Einkommensteuergesetz/EStG bestehen

Durchschnittssatzbesteuerung

Versteuerung nach vereinbarten Entgelten

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmer in ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zu erfassen und die geschuldete Umsatzsteuer bereits zu dem Zeitpunkt abführen müssen, zu dem der Umsatz ausgeführt worden ist bzw. die Leistung erbracht wurde. Es kommt bei dieser sogenannten "Sollversteuerung" nicht darauf an, ob der Leistungsempfänger die Rechnung bereits bezahlt hat. Landwirte müssen hier also regelmäßig zum Ende des Voranmeldungszeitraumes in Vorleistung

Versteuerung nach vereinnahmten Entaelten

Unternehmer können beim zuständigen Finanzamt einen Antrag für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten stellen. Eine allgemeine Berechtigung für diese sogenannte "Istversteuerung" haben Unternehmer dann, wenn ihr Gesamtumsatz im jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als € 600.000,00 betragen hat oder der Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit ist. Der Vorteil für Landwirte liegt darin, dass die Umsatzsteuer erst dann anzumelden und an das Finanzamt abzuführen ist, wenn der Leistungsempfänger den Rechnungsbetrag einschließlich der Umsatsteuer bezahlt hat.

Durchschnittssatzbesteuerung

Mit BMF, Schreiben vom 12.4.2023 (III C 2 - S 7410/19/10001:016) stellt die Finanzverwaltung ausdrücklich klar, dass auch Landwirte, die die Vorsteuer nach Durchschnittssätzen (§ 23a Umsatzsteuergesetz/UStG) errechnen oder die Besteuerung nach Durchschnittssätzen (§ 24 UStG) anwenden, von der Möglichkeit einer Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten Gebrauch machen können, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Die Finanzverwaltung ergänzt mit o.g. Schreiben Abschnitt 20.1. des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses und lässt die Ist-Besteuerung in Fällen der Durchschnittsbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG ausdrücklich zu.

Liquidationswert



Der Erbe eines landwirtschaftlichen Grundbesitzes veräußerte diesen etwa ein Jahr nach dem Erbfall zum Veräu-Berungspreis von € 292.000,00. Das Finanzamt setzte als steuerpflichtigen Grundbesitzwert auf den Todestag des Erblassers (maßgeblicher Bewertungsstichtag) einen den Veräußerungspreis übersteigenden Liquidationswert an. Der Liquidationswert ist immer dann für die erbschaftsteuerliche Bewertung maßgeblich, wenn der Betrieb oder Teile daraus innerhalb von 15 Jahren nach dem Bewertungsstichtag (Todestag des Erblassers) veräußert werden (§ 162 Abs. 3 Bewertungsgesetz BewG). Dem Erben erschien dieser Wert zu hoch. Er beantragte, den anteiligen Kaufpreis als niedrigeren Wert anzusetzen. Sein Antrag blieb ohne Erfolg.



BFH-Urteil

Der Bundesfinanzhof/BFH verwies den Fall an das vorinstanzliche Finanzgericht für weitere Sachverhaltsabklärungen zurück. Der Senat äußert sich in dem Urteil (vom 16.11.2022, II R 39/20, veröffentlicht am 23.2.2023) auch zu der Frage, wann bei einem Landwirtschaftsvermögen (im Gegensatz zum sonstigen Grundvermögen) die Möglichkeit des Nachweises eines im Vergleich zum Liquidationswert niedrigeren Verkehrswertes zum Bewertungsstichtag gegeben ist. Nur wenn der Liquidationswert einen nachgewiesenen niedrigeren Verkehrswert um 40 % oder mehr übersteigt, sieht der BFH das sogenannte Übermaßverbot verletzt. In diesem Fall kann ein niedrigerer gemeiner Wert nachgewiesen werden.

Grundstückserwerb mit Baumbestand

Grunderwerbsteuer

Der Erwerb eines inländischen Grundstücks mittels Kaufvertrag oder vergleichbarer Rechtsgeschäfte unterliegt der Grunderwerbsteuer (§ 1Abs 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz/GrESt). Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung, also im Regelfall der vom Landwirt gezahlte Kaufpreis für das Grundstück (§§ 8, 9, GrEStG). Gehören zum Erwerb eines Grundstücks Gehölze bzw. diverse Bäume, bei diesen bereits bei der Pflanzung geplant war, sie nach einer bestimmten Zeit oder für einen bestimmten Zweck wieder zu entfernen (in den beiden Streitfällen handelte es sich um Weihnachtsbäume sowie bei Hiebreife abzuholzende Forstbäume). handelt es sich bei diesen Baumbeständen um Scheinbestandteile. Kaufpreisteile, die auf solche Scheinbestandteilte entfallen, unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer und sind aus der Bemessungsgrundlage (dem Kaufpreis) für die Grunderwerbsteuer herauszurechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof/BFH in zwei Fällen entschieden (Urteil vom 23.2.2022, II R 45/19, vom 25.1.2022, II R 36/19).

Umsatzsteuer

Unterliegen Scheinbestandteile eines Kaufgrundstücks nicht der Grunderwerbsteuer, greift de facto die Umsatzsteuerbefreiung für grundsteuerpflichtige Umsätze nicht (§ 4 Nr. 9 Umsatzsteuergesetz/UStG). Ob in Folge der auf die betreffenden Bäume entfallende Kaufpreisteil der Umsatzbesteuerung unterliegt, hängt zuallererst davon ab, ob der Verkäufer Unternehmer i. S. des Umsatzsteuergesetzes ist. Dies ist zu bejahen, wenn er regelmäßig Grundstücksgeschäfte durchführt und Holz in größeren Mengen (auch z. B. nach einem Sturmschaden) verkauft.

Durchschnittssatzbesteuerung

Werden Grundflächen mit entsprechenden Scheinbestandteilen umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig verkauft, greift im Regelfall der für die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen geltende Durchschnittssatz i. H. v. 5,5 % (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Ist dies der Fall, beträgt der Vorsteuerabzug ebenfalls 5,5 %, und zwar auf die Bemessungsgrundlage des Ausgangsumsatzes. Damit entsteht für den Veräußerer praktisch keine Umsatzsteuer-Zahllast.

Bruttokaufpreis

Lassen Verkäufer und Käufer das Umsatzsteuerthema außer Acht bzw. erkennen diese die Steuerpflicht nicht, entsteht im Regelfall keine Nachzahlungspflicht für den Käufer. Denn die Umsatzsteuer ist stets Bestandteil des vereinbarten Kaufpreises. Das heißt, es gilt generell ein Bruttopreis vereinbart, in dem die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten ist.



Optimale Steuerklassenwahl 2023

Lohnsteuerklassenwahl

Ehegatten und Lebenspartner, die beide erwerbstätig sind, können für den Lohnsteuerabzug wählen zwischen der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV oder III/V. Die Klassenkombination III/V ist dann sinnvoll, wenn der Ehegatte mit Klasse III ca. 60 % vom gemeinsamen Arbeitseinkommen erzielt. Bei der Klassenkombination III/V besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Alternativ können beide Ehegatten die Klassenwahl IV/IV mit Faktor wählen. Das Faktorverfahren hat den Vorteil, dass für jeden Ehegatten oder Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird. Der Lohnsteuereinbehalt wird durch Anwendung des Faktors gemäß dem Splittingverfahren reduziert. Welche Klassenkombination letztlich die mit dem geringsten Lohnsteuerabzug ist, hängt vom jeweiligen Arbeitseinkommen der Partner ab.

BMF-Schreiben

Das Bundesfinanzministerium/BMF hat mit Schreiben vom 14.2.2023 eine an die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 angepasste Tabelle veröffentlicht, aus dieser

Ehegatten/Lebenspartner die optimale Steuerklassenkombination unter Berücksichtigung der Höhe ihrer monatlichen Arbeitseinkommen feststellen können.

Tabellenbeispielrechnung

Bezieht Ehegatte A monatlich ein Bruttogehalt von \leqslant 3.350,00 und übersteigt das monatliche Bruttogehalt des Ehegatten B nicht \leqslant 2.419,00, ist die Klassenkombination III/V günstiger, andernfalls wäre IV/IV günstiger. Dies gilt unter der Annahme, dass beide Ehegatten sozialversicherungspflichtig sind.

Antragstellung

Anträge auf Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens können elektronisch mit dem Vordruck "Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern" bis spätestens 30.11.2023 unter "Mein Elster" (www.elster.de) oder beim Wohnsitzfinanzamt gestellt werden. Wichtig zu wissen ist, dass ein Steuerklassenwechsel auch mehrfach pro Jahr möglich ist. Ein Wechsel in die Klassenkombination IV/IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten/Lebenspartners möglich.

Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

Nullsteuerregelung

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Umsatzsteuer auf die Lieferung von Solarmodulen einschließlich der dazugehörenden Komponenten und Speicher für kleine Anlagen mit einer Bruttoleistung von nicht mehr als 30 kW auf null festgesetzt, also praktisch erlassen. Das gilt auch für die Handwerkerleistungen des Elektrikers (§ 12 Abs. 3 Nr. 1. 4 Umsatzsteuergesetz/UStG).

BMF-Schreiben

Die Finanzverwaltung hat zur neuen Befreiung der kleinen Photovoltaikanlagen die Details bekannt gegeben und auch den Umsatzsteuer-Anwendungserlass ergänzt (BMF vom 27.2.2023 III C 2 - S 7220/22/10002 :010). In dem zehn Seiten umfassenden Schreiben nimmt die Finanzverwaltung u. a. zur Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben (Stromeigenverbrauch) für vor dem 1.1.2023 angeschaffte Photovoltaikanlagen sowie zur Entnahme der PV-Anlage Stellung (Rz 5).

Entnahmen

Die Entnahme einer zum Vorsteuerabzug berechtigten Anlage bzw. von Strom zum Privatverbrauch unterliegt auch nach dem 31.12.2022 als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Eine rechtmäßige Entnahme setzt voraus, dass mehr als 90 % des erzeugten Stroms für private Zwecke verwendet werden.

Nachweise

Abschnitt 12.18 Abs. 6 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses enthält Näheres über die Nachweisregelungen. Danach ist ausreichend, "wenn der Erwerber erklärt, dass er Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich entweder um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut MaStR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird".

Unterbringung von Erntehelfern



Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz/UStG gilt für die Vermietung von Wohnund Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie für die kurzfristige Vermietung von Campingflächen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Ein Landwirt vermietete Wohncontainer an Erntehelfer. Die Vermietungsdauer betrug längstens drei Monate. Die Wohncontainer waren mit dem Grund und Boden nicht fest verbunden. Ein Außenprüfer des Finanzamtes vertrat daher die Auffassung, für die Vermietungsleistung müsse der Regelsteuersatz von 19 % angewendet werden. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz würde keine Anwendung finden. Tatsächlich wendet die Finanzverwaltung obige Vorschrift nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschnitt 12.16 Abs. 7) nur für ortsfeste Wohnräume an. Der Landwirt klagte dagegen und hatte letztinstanzlich Recht bekommen.

Bundesfinanzhof

Der Bundefinanzhof/BFH wies die Revision

des Finanzamtes zurück. Die obige Ermäßigungsvorschrift beschränkt sich nicht nur auf die Vermietung ortsfester Räume, sondern begünstigt allgemein die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen durch einen Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden. Damit fällt auch die Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer unter diese Vorschrift (Urteil vom 29.11.2022, XIR 13/20).



Säumniszuschläge verfassungsgemäß

Säumniszuschläge

Werden Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages - zuzüglich einer Schonfrist von drei Tagen - entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf € 50,00 abgerundeten rückständigen Steuerbetrages fällig (§ 240 Abs. 1 Abgabenordnung/AO). Auf das Jahr gerechnet entspricht dies einem Zinssatz von immerhin 12 %. Darüber hinaus fallen die Säumniszuschläge unabhängig davon an, ob die Steuer zutreffend festgesetzt worden ist.

Zinsniveau unbedeutend

Der Bundesfinanzhof/BFH hält das hohe Zinsniveau für verfassungsgemäß. Einen Vergleich mit den zum 1.1.2019 reduzierten Nachzahlungszinsen von 0,15 % pro Monat hält der BFH nicht für angemessen. Zinszahlungspflichtige Steuernachzahler und säumniszuschlagpflichtige Steuerschuldner können mangels vergleichbarer Sachverhalte nicht gleich behandelt werden (BFH-Urteil vom 15.11.2022, VII R 55/20, veröffentlicht am 30.3.2023).

Säumniszuschlag versus Verzinsung

Säumniszuschläge stellen ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuerzahlungen dar und haben daher primär eine pönale Funktion. Verzugszinsen sind demgegenüber weder Sanktion noch Druckmittel, sondern ein Ausgleich für eine Kapitalnutzung.

Anmerkung

Anzumerken ist, dass es im genannten Fall um Säumniszuschläge für Zeiträume vor dem 1.1.2019 ging. Zur Frage der Verfassungswidrigkeit von Säumniszuschlägen für die Zeit nach dem 1.1.2019 ist ein weiteres Verfahren vor dem BFH anhängig (Az. X R 30/21). Es bleibt abzuwarten, ob der BFH gleich oder differenziert entscheidet. Möglich wäre auch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht.

Kaufpreisaufteilung bei Waldflächen

Praxisfälle

Wie im Beitrag auf Seite 3 gesehen, unterliegt der Erwerb von Scheinbestandteilen auf Grund- und Bodenflächen nicht der Grunderwerbsteuer. Maßgeblich für die Höhe der Grunderwerbsteuer ist daher eine praxisgerechte Aufteilung des Kaufpreises für Grund und Boden und den darauf enthaltenen Scheinbestandteilen. Doch auch in anders gelagerten Fällen, wo es zu einer Veräußerung einer Mehrheit von Wirtschaftsgütern zu einem Gesamtkaufpreis kommt, ist eine sachgerechte Kaufpreisaufteilung auf die einzelnen Wirtschaftsgüter steuerlich von Bedeutung. Eine Kaufpreisaufteilung ist u. a. essenziell, wenn eine Ersatzbeschaffungsrücklage (§ 6b Einkommensteuergesetz/EStG) gebildet werden soll oder wenn in dem Verkauf auch Wirtschaftsgüter des Privatvermögens enthalten sind.

Vereinfachungsregelungen

Fehlt es an einer von den Vertragsparteien vorgenommenen Kaufpreisaufteilung, kann hilfsweise von dem Aufteilungsgrundsatz des Bayerischen Landesamtes für Steuern (vom 27.3.2014, 4 S 2232.1.1-2/1 St32, St 35) ausgegangen werden. Danach können bei Waldflächen bis 5 Hektar 40 % auf Grund und Boden und 60 % auf den Aufwuchs verteilt werden. Für Waldflächen über 5 bis 10 Hektar erfolgt die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit des Finanzamts gegebenenfalls unter Einschaltung der von den Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamtes für Steuern dem Finanzamt jährlich zur Verfügung gestellten Bestandswerttabellen.



Bezogen auf die oben dargestellten Ausführungen zum Grundstückskauf mit Baumbestand als Scheinbestandteile lässt sich unter Zuhilfenahme der Aufteilungsgrundsätze des Bayerischen Landesamtes für Steuern bei kleineren Flächen bis 5 Hektar die Grunderwerbsteuer um 60 % reduzieren.



Steuermehrbelastung 2022

Kalte Progression

Als sogenannte kalte Progression werden Steuermehreinnahmen bezeichnet, die durch Einkommens- und Lohnerhöhungen entstehen, die lediglich die Inflation ausgleichen. So kommt es – bedingt durch den progressiven Einkommensteuertarif – bei gleichem Realeinkommen zu höheren Einkommensteuern. Der Steuerzahler hat damit real weniger in der Tasche.

Hohe Belastung

Die Bundesregierung hat sich zwar immer wieder dafür ausgesprochen, auf inflationsbedingte Mehrbelastungen der Steuerzahler zu verzichten. Doch Berechnungen des Münchner Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung/ ifo sprechen eine andere Sprache. Die Wirtschaftsforscher beziffern die Zusatzbelastung aller Steuerzahler im vergangenen Jahr 2022 aus der kalten Progression mit \in 10,9 Mrd. Vor allem die Mittelschicht wurde durch höhere Steuern belastet. Privathaushalte zahlten im Jahr 2022 durchschnittlich knapp \in 325,00 mehr. Das entspricht 0,7 % des verfügbaren Jahreseinkommens. Die obersten 10 % der Einkommen zahlten hingegen fast \in 1.000,00 mehr Einkommensteuern (inkl. Solidaritätszuschlag).

Keine Kompensation

Durch das für 2023 geltende neue Inflationsausgleichsgesetz würde zwar die Steuermehrbelastung der privaten Haushalte für 2023 nahezu kompensiert, aber nicht die verbleibende Steuerbelastung für das Jahr 2022 (vgl. Pressemitteilung vom 10.2.2023).

Baupreisindizes 2023

Immobilienbewertung

Für die Ermittlung der Grundbesitzwerte im Sachwertverfahren (das Sachwertverfahren findet u. a. Anwendung für Wohnungsund Teileigentum sowie für Einund Zweifamilienhäuser) müssen die Regelherstellungskosten für Gebäude aus 2010 dem entsprechenden Bewertungsjahr mittels eines sogenannten Baupreisindex angepasst werden. Die Baupreisindizes werden in regelmäßigen Abständen auf Basis der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes angepasst (§ 190 Abs. 2 Bewertungsgesetz/BewG).

Indizes 2023

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 30.1.2023 (IV C 7 - S 3225/20/10001 :004) die Baupreisindizes für 2023 bekannt gegeben. Für alle Erwerbe ab dem Kalenderjahr 2023 gilt für Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern und Wohnhäusern mit Mischnutzung ein Index von 164,00. Für alle übrigen Gebäudearten (u. a. Banken und ähnliche Geschäftshäuser, Kliniken, Hotels, Sporthallen, Verbrauchermärkte usw.) gilt ein Index von 166,9.

Erhebliche Werterhöhung

Die für 2023 geltenden Indizes unterscheiden sich teilweise erheblich von jenen der früheren Jahre. So betrugen die maßgeblichen Baupreisindizes für 2022 141,00 bzw. 142,99 sowie für 2021 129,2 bzw. 130,1. Die erhebliche Erhöhung ist auf die enormen Preissteigerungen der letzten Jahre zurückzuführen. Die hohen Indizes führen regelmäßig zu höheren Grundbesitzwerten und damit auch zu höheren Erbschaft- bzw. Schenkungsteuern.

Lieferung von Holzhackschnitzel

EuGH-Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass der Begriff "Brennholz" jegliches Holz bezeichnet, "das nach seinen objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt ist" (Leitsatz, Urteil vom 3.2.2022 (C-515/20). Der Bundesfinanzhof hat als Folgeentscheidung seine bisherige Rechtsauffassung aufgegeben (vgl. Entscheidung vom 26.8.2018 VII R 47/17) und mit Urteil vom 21.4.2022 (V R 2/22 (V R 6/18) die Lieferung von zum Verbrennen bestimmter Holzhackschnitzel dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterstellt

BMF-Schreiben

Die Finanzverwaltung wendet nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF vom 4.4.2023, III C 2 - S 7221/19/10002:004) die BFH-Entscheidung ausschließlich auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln an. Sofern sich aus der Art der Aufmachung oder der Menge der Abgabe beim Verkauf ergibt, dass Holzhackschnitzel nicht zum Verbrennen bestimmt sind, gilt hingegen weiterhin der Regelsteuersatz.



Landwirte, die Brennholz und darunter auch Holzhackschnitzel verkaufen, können den ermäßigten Umsatzsteuersatz hierfür verrechnen. Für vor dem 1.1.2023 ausgeführte Lieferungen kann wahlweise der Regelsteuersatz angewendet werden. Letzteres ist ggf. für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers von Bedeutung.



Entgeltgleichheit von Männern und Frauen

Sachverhalt

Geklagt hatte eine Außendienstmitarbeiterin, deren einzelvertraglich vereinbartes Grundgehalt € 3.500,00 im Monat betragen hat. Daneben waren zwei männliche Arbeitnehmer im Vertrieb tätig. Der Arbeitgeber bot diesen ebenfalls ein Grundgehalt von € 3.500,00 an, was diese jedoch ablehnten. Letztlich zahlte der Arbeitgeber den männlichen Kollegen ein um € 1.000,00 höheres Grundgehalt. Die Mitarbeiterin forderte Lohnnachzahlungen.



BAG-Urteil

Das Bundesarbeitsgericht/BAG hat

dem auf Zahlung einer Entschädigung gerichteten Antrag teilweise entsprochen und der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von € 2.000,00 zugesprochen. Die Klägerin habe Anspruch auf das gleiche Grundgehalt entsprechend ihres männlichen Kollegen. Das Argument des Arbeitgebers, die höhere Vergütung begründet sich nicht aufgrund des Geschlechts, sondern auf einer ausgehandelten Individualvereinbarung und der Tatsache, dass der männliche Kollege einer besser vergüteten ausgeschiedenen Arbeitnehmerin nachgefolgt sei, ließ das Gericht nicht gelten (Urteil vom 16.2.2023, 8 AZR 450/21).

Verkauf landwirtschaftlicher Betriebsflächen

Private Veräußerungsgeschäfte

Werden ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen durch den/ die Rechtsnachfolger veräußert, löst dieser Vorgang nicht selten hohe Einkommensteuernachzahlungen aus. Der/die Veräußerer sind sich oftmals darüber nicht bewusst, dass sie mit der Veräußerung ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft auslösen. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz/EStG gilt auch die Überführung von Landwirtschaftsflächen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe als Anschaffung. Nachversteuert werden muss in diesen Fällen die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Entnahmewert (Veräußerungspreis), sofern die während der Betriebszugehörigkeit des Grundstücks angesammelten stillen Reserven bisher noch nicht besteuert worden sind.



Der Fall

Zwei Geschwister hatten von ihrem Vater ein Grundstück aus seinem Landwirtschaftsbetrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertragen bekommen. Die beiden Erwerberinnen veräußerten das Grundstück für € 570.600,00. Im Übergabevertrag war ein Verkehrswert von € 300.000,00 angegeben. Einen Gewinn infolge der Entnahme der Grundstücke durch die Übertragung erklärte der ehemalige Landwirt nicht. Das Finanzamt setzte Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von € 559.018,00 (Veräußerungserlös abzüglich Buchwert in Höhe von € 11.582,00) fest. Die Veräußerer gingen hingegen von einem Veräußerungserlös von € 14.265,00 aus.



BFH-Urteil

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte im Urteil vom 6.12.2021 (IX R 3/21) die Berechnungen des Finanzamtes. Der sogenannte "angesetzte Wert", der im Fall einer Entnahme an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten tritt, ist der bis zum Zeitpunkt der Entnahme in der Bilanz (Vermögensübersicht) bzw. im Anlagenverzeichnis erfasste Buchwert. "Ein Wert ist nur im Sinne der Norm angesetzt, wenn er einer Steuerfestsetzung zugrunde gelegen hat", so der BFH.



Nach Auffassung des Gerichts hatte der ehemalige Landwirt das Grundstück mit einem Buchwert in Höhe von € 11.582,00 in seinem Betriebsvermögen erfasst und erfolgsneutral entnommen. Das Grundstück war daher bei der Überführung vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen mit diesem Buchwert ausgebucht. Dieser Wert gilt mithin bei der Besteuerung "angesetzt". Nachdem es der Ex-Landwirt versäumt hatte, im Zeitpunkt der Übertragung der Grundstücke auf seine Kinder einen Entnahmegewinn zu erklären und zu versteuern, mussten die Kinder die gesamten stillen Reserven versteuern.



Steuergestaltungen mit Mobiltelefonen

EDV- und Telekommunikationsgeräte

Die private Nutzung betrieblicher EDV- oder Telekommunikationsgeräte, insbesondere Mobiltelefone sowie das Zubehör, durch den Arbeitnehmer ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz/EStG).

Gestaltungstipp

Ein Verlag entwickelte aus dieser Regelung folgendes Steuersparmodell: Das Unternehmen kaufte seinen Mitarbeitern ihre gebrauchten Handys zu einem symbolischen Preis ab, stellte diese Handys ihren Arbeitnehmern dann wieder zur Verfügung und übernahm die monatlichen Kosten des Mobilfunkvertrags wie Grundgebühr, Verbindungsentgelte oder auch Flatgebühren. Der Verlag vereinbarte hierzu mit den Arbeitnehmern gesonderte Mobiltelefonüberlassungsverträge. Das Finanzamt behandelte die Kostenerstattungen des Arbeitgebers für die Mobilfunkverträge der Arbeitnehmer als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Verkauf der gebrauchten Mobiltelefone der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine unangemessene rechtliche Gestaltung dar, die zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führen würde.



BFH-Urteil

Der Bundesfinanzhof/BFH sah dies anders und wendet sich damit auch gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (siehe Lohnsteuer-Hinweise 2023 zu § 3 Nr. 45 EStG). Der Kaufvertrag über die Handys ist steuerlich anzuerkennen. Die steuerliche Anerkennung ist auch nicht nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu versagen. Einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sahen die Richter ebenfalls nicht (BFH-Urteil vom 23.11.2022, VIR 50/20).



Durch den Ankauf der Handys durch den Arbeitgeber wurden aus privaten Handys betriebliche Mobiltelefone. Dadurch konnten diese den Arbeitnehmern gemäß obiger Befreiungsvorschrift steuerfrei überlassen werden und darüber hinaus konnten die von den Arbeitnehmern aufgewandten Kosten für die Mobilfunkverträge für die betreffenden Geräte steuerfrei erstattet werden. Die zu dem jeweiligen Mobilfunkvertrag des Arbeitnehmers gehörende SIM-Karte wurde in den vom Arbeitgeber angekauften Handys genutzt.

Zahlungstermine



Juli 2023

- *3. Grundsteuer bei jährlicher Fälligkeit
- 6. Ende der Schonfrist für Grundsteuer
- Umsatzsteuer mtl. für Juni bzw. Mai mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Juni
- **13.** Ablauf der Zahlungsschonfristen für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 25. Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer) Sozialversicherungsbeiträge Juli (Abgabe Beitragsnachweise)
- **27.** Sozialversicherungsbeiträge Juli (Fälligkeit der Beiträge)

August 2023

- Umsatzsteuer mtl. für Juli bzw. Juni mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Juli
- *14. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- **15. Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer
- **18.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
- 25. Sozialversicherungsbeiträge August (Abgabe Beitragsnachweise)

 7usammenfassende Meldung
- **29.** Sozialversicherungsbeiträge August (Fälligkeit der Beiträge)

September 2023

- *11. Umsatzsteuer mtl. für August bzw. Juli mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer für August Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag
- 14. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- *25. Sozialversicherungsbeiträge September (Abgabe Beitragsnachweis) Zusammenfassende Meldung
- **27.** Sozialversicherungsbeiträge September (Fälligkeit der Beiträge)

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.

FÜR LANDWIRTE

STEUERNEWS



Online gegen Steuersünder

Anonymes Onlinesteuersünderportal

Baden-Württembergs grüne Regierung hatte erstmals 2021 die Einrichtung eines anonymen Onlinesteuersünderportals ("Hinweisgebersystems") angekündigt und im Laufe des Jahres 2021 eingerichtet. Vor Kurzem zog die Landesregierung nun Bilanz für 2022. Und diese kann sich sehen lassen. Im vergangenen Jahr gingen über das anonyme Portal 3.068 Meldungen ein. Hieraus wurden 89 Verfahren eingeleitet. Im Ergebnis ergab sich eine Strafverfolgungsquote von 2,9 %. Im Vergleich zu den "üblichen" Informationswegen (per Post oder anonymen Telefonanruf) ist dies allerdings eine recht niedrige Quote. Bei den sonstigen Meldungen lag die Quote bei 6,6 % doppelt so hoch. Insgesamt konnte das Bundesland durch anonyme Hinweisgeber Steuermehreinnahmen in Höhe von € 850.000,00 eintreiben.

Weitere Portale geplant

Ein Vorteil der Onlineportale gegenüber den übrigen Informationswegen ist, dass online auch anonymisierte Rückfragen möglich sind. Dies schätzen besonders die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Diese Länder planen die Einführung eines digitalen Postfaches für Steuerbetrugsanzeigen. Weitere Bundesländer dürften folgen.

Erbschaftsteuer

Positionspapier der CDU/CSU

Die mit dem Jahressteuergesetz 2022 ab 2023 beschlossene steuerliche Neubewertung von Grundbesitz führt zu teilweise erheblich höheren Steuerwerten und damit auch zu einem höheren steuerpflichtigen Erwerb. Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion ist in vielen Fällen eine zum Teil empfindliche Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer um annähernd 50 % die Folge. Zudem sind Immobilienwerte in den letzten zehn Jahren um bis zu 65 % angestiegen.

Höhere Freibeträge

Zum Ausgleich der Steuermehrbelastung fordert die Partei höhere persönliche Freibeträge bei der Erbschaftsteuer (Antrag 20/4674). Für Ehegatten und Lebenspartner soll der Freibetrag von bisher € 500.000,00 auf € 825.000,00 ansteigen. Für Kinder sollen die Freibeträge von € 400.000,00 auf € 660.000,00 und für Enkelkinder von € 200.000,00 auf € 330.000,00 ansteigen. Eltern und Großeltern sollen statt € 100.000,00 künftig € 165.000,00 und übrige Personen statt € 20.000,00 künftig € 33.000,00 steuerfrei erben können.

Stand: 8.5.2023

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadtlohn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; Druck: Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck. at/impressum; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Copyright: Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

^{*} Verschiebung auf diesen Tag wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO) ** Verschiebung des Termins auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariö Himmelfahrt